

**Verordnung
über die Freigabe des Sonntags, 26.03.2006,
zum Verkauf anlässlich des Mittefastenmarktes**

Vom 21.11.2005

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 02.12.2005 Nr. 25)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744) erlässt die Stadt Bamberg folgende Verordnung:

§ 1

Die im Stadtgebiet mit Ausnahme des Laubangers befindlichen Verkaufsstellen dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LSchIG anlässlich des Mittefastenmarktes am Sonntag, 26.03.2006, von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 LSchIG.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.